

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE

Entwurf der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 834), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Abstimmung außerhalb einer Sitzung“.

2. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Präsident kann auf Antrag des Vorsitzenden zulassen, dass in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Sitzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden. Abstimmungen erfolgen namentlich in entsprechender Anwendung des § 91.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Abstimmung außerhalb einer Sitzung

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist und die Festlegung einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz nicht möglich ist, können Angelegenheiten durch den Vorsitzenden nach Zustimmung durch den Präsidenten im schriftlichen Beschlussverfahren oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden.

(2) Jedem Mitglied des Ausschusses ist dazu die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen, Rückäußerungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Nichtteilnahme.

(3) Beantragt ein Mitglied des Ausschusses Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die Entscheidung über die Änderung und die Vorlage sind bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses auszusetzen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des schriftlichen und elektronischen Abstimmungsverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses.“

4. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit der Einbringung der Gesetzentwürfe legt die Landesregierung dem Landtag auch vor, welche Fachkreise, Verbände, Kammern und sonstige Organisationen zu ihren Gesetzentwürfen Stellungnahmen abgegeben haben (Verbandsanhörung).“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Persönliche Bemerkungen“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten dürfen“ eingefügt.

6. § 96 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies darf die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.“

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a Der Landtag genehmigt für die laufende Wahlperiode die Anordnungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch Ordnungsbehörden gegen Mitglieder des Landtages. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Präsidenten des Landtages innerhalb von 24 Stunden über die gegen ein Mitglied des Landtages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht, entfällt diese Genehmigung. Der Präsident kann die Genehmigung unverzüglich versagen, wenn es sich um eine nicht gerechtfertigte Maßnahme handelt oder die Maßnahme die Funktionsfähigkeit des Landtages unverhältnismäßig beeinträchtigt.“

- II. Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- III. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Torsten Renz und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**Zu § 13 (3a)**

Die Covid-19-Pandemie hat die Notwendigkeit aufgezeigt, Telefonkonferenzen und Video-konferenzen in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln. Mit der Abstimmung entsprechend § 91 (namentliche Abstimmung) besteht die Möglichkeit, Sachbeschlüsse zu erzeugen.

Zu § 16a

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit, Angelegenheiten eines Ausschusses - in Pandemie-fällen oder in sonstigen Fällen, in denen es nicht möglich ist, auf der Grundlage des § 13 (3a) zu handeln - schriftlich oder auf elektronischem Wege zu handhaben. Maßgeblich dabei ist die Entscheidung des Präsidenten.

Zu § 46 (2a)

Mit diesem Instrument wird die Landesregierung angehalten mitzuteilen, welche Akteure im Vorfeld der Entstehung von Gesetzentwürfen Stellung genommen haben (Verbandsanhörung).

Zu §§ 88 und 96

Die Begrenzung der Rededauer auf zwei Minuten entspricht dem Sinngehalt dieser Vor-schriften.

Zu Anlage 4

Wenn Ordnungsbehörden ihrerseits freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegen Abgeordnete ergreifen, müssen sie den Präsidenten informieren. Unterbleibt dies, wird nach 24 Stunden die Genehmigung unwirksam. Gleichzeitig kann der Präsident in bestimmten Fällen die Anordnung aufheben.